

Stufen & Nachweise gemäß CoronaVO

gültig für Hallenbäder & Saunen

Die CoronaVO legt fest, in welchen Stufen welche Nachweise für die Nutzung eines Hallenbades oder einer Saunalandschaft zugelassen sind:

		Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Indikatoren	7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz	unter 8	ab 8	ab 12
	COVID-19-Fälle auf der Intensivstation	unter 250	ab 250	ab 390
Zugelassene Nachweise	Getestet mit Antigen-Schnelltest	✓	✗	✗
	Getestet mit PCR-Test	✓	✓	✗
	Genesen	✓	✓	✓
	Geimpft	✓	✓	✓

Ausnahmen (gilt für alle Stufen):

- Negativer Antigen-Schnelltest ausreichend, auch wenn eine PCR-Testpflicht oder die 2G-Beschränkung gilt:
 - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
 - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (zusätzlich ärztlicher Nachweis notwendig).
 - Personen, für die es keine allgemeine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.
 - Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfeempfehlung der STIKO gibt.
- Kein 3G-Nachweis erforderlich:
 - Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
 - Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind.
 - Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule.
 - Personen, die ein Kind im Rahmen des Trainings- & Übungsbetriebs bis zur Umkleide bringen, um das Personensorgerecht wahrzunehmen.
 - Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Rehasport & Spitzen- oder Profisport.

Definitionen der Nachweise:

Geimpft	Genesen	Getestet mit Antigen-Schnelltest	Getestet mit PCR-Test
Nachweis über eine vollständige Impfung. 14 Tage müssen seit der zweiten Impfung, bei Impfung mit Janssen (Johnson & Johnson) seit der ersten, vergangen sein.	Nachweis über eine Genesung oder Nachweis über einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage, jedoch maximal 6 Monate alt ist. Ist der Nachweis über den positiven PCR-Test älter als 6 Monate, ist zusätzlich die Vorlage eines Nachweises über eine Impfung mit einer Impfdosis egal welchen zugelassenen Impfstoffs (gilt direkt nach der Impfung, keine 14 Tage warten erforderlich).	Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt). Selbsttests genügen nicht.	Nachweis über einen negativen PCR-Test (max. 48 Stunden alt).

